

Satzung
der Gemeinde Lauf über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes „Zentrum Lauf“ vom 07.10.2014

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. Seite 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Lauf am 07.10.2014 folgende Satzung:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

- 1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert werden. Das insgesamt 8,07 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält für den gesamten Bereich die Kennzeichnung „Zentrum Lauf“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1.500 des Planungsbüros Dipl.-Ing. Reinhold Goldenbaum, 79102 Freiburg vom 28.05.2004 abgegrenzten Fläche. Der Plan ist Bestandteil der Satzung und dieser als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

- 2) Das Sanierungsgebiet umfasst folgende Grundstücke auf Gemarkung Lauf:
Flst. Nr. 1/7, 3, 4/2 (Teil), 5, 6, 7, 8, 10, 12, 13/1, 15, 16, 17, 20, 21 (Teil), 32 (Teil), 33, 33/1, 34, 35, 36, 37, 38/1, 38/2, 39, 40/1, 42, 43 (Teil), 47 (Teil), 47/12 (Teil), 47/13 (Teil), 47/14, 47/15, 47/16 (Teil), 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 73/1, 73/2, 73/3, 74, 75, 76, 76/5, 77, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 85/1, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 93/1, 95, 96, 97, 98, 99 (Teil), 100, 102, 103, 104, 105, 106, 107/1, 107/2, 107/3, 108/2, 108/3, 109, 111, 113/1, 113/2, 113/3, 113/4, 114, 115, 118 (Teil), 119, 120 (Teil), 213 (Teil), 224, 224/2, 225/1, 225/5, 233, 237 (Teil), 238 (Teil), 239, 239/1, 240, 241, 241/3, 241/4, 242, 242/5 und 242/8.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendungen der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4
Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Lauf ein besonderes Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.06.2004 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Zentrum Lauf“ außer Kraft.

Lauf, 07.10.2014

Oliver Rastetter
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hinweis

| Art | | vom | Anzeige LRA | Bekanntmachung | Inkrafttreten |
|------------|--|------------------|-----------------------|---------------------------|----------------------|
| | | GR- | (§ 4 III GemO) | Nachrichtenblättel | |
| | | Beschluss | | Lauf | |
| Satzung | | 08.10.2014 | 10.10.2014 | 10.10.2014 | 10.10.2014 |